

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/5/2 2001/10/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2005

## **Index**

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/01 Konkursordnung

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

ABGB §1438;

ABGB §1439 Abs2;

KO §19 Abs2;

KO §20 Abs1;

RAO 1868 §49 Abs1;

RAO 1868 §50 Abs1;

RAO 1868 §50 Abs2;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1995 §3 Abs1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilA §3 Abs1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilC §2;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1999 TeilA §3 Abs1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1999 TeilC §2;

## **Rechtssatz**

Für die Aufrechnung im Konkurs gelten im Allgemeinen die Erfordernisse der §§ 1438 ff ABGB§ 1439 Abs. 2 ABGB verweist jedoch auf die Konkursordnung, die im Hinblick auf die konkursrechtlichen Besonderheiten einige Modifikationen vornimmt:

§ 19 Abs. 2 KO erleichtert die Aufrechnung dadurch, dass von den Erfordernissen der Gleichartigkeit, der beiderseitigen Fälligkeit und der Unbedingtheit in gewisser Richtung abgesehen wird. So wird die Aufrechnung insofern erleichtert, als mit im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch bedingten oder betagten Forderungen bzw. solchen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind, aufgerechnet werden kann. § 20 KO schränkt sie hingegen dadurch ein, dass die Gegenforderung, die erst nach Verfahrenseröffnung entstanden ist oder in Kenntnis (verschuldeter Unkenntnis) der Zahlungsunfähigkeit des Konkursschuldners in den letzten sechs Monaten vor Verfahrenseröffnung erworben wurde, von der Aufrechnung ausgeschlossen ist, sofern der Gläubiger nicht zur Übernahme der Forderung verpflichtet war (vgl. Bartsch/Heil, Grundriss des Insolvenzrechts4, S. 71). Diese Einschränkung soll verhindern, dass sich einzelne Gläubiger durch den Erwerb von Gegenforderungen gegen den bereits zahlungsunfähigen Gemeinschuldner eine bevorzugte Stellung verschaffen (vgl. OGH vom 25. Mai 1994, 7 Ob 618/93).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2001100230.X02

## **Im RIS seit**

30.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)